

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftrag, Vertragsparteien

- 1.1 Die Beauftragung zur Erstellung eines audiovisuellen Werkes (nachfolgend "Auftragsproduktion" genannt) erfolgt durch die Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung oder durch eine sonstige Bestätigung des Angebots zwischen der beauftragenden Firma/ Person (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) und der Produktionsfirma "Marvin Kögel" (nachfolgend "Produzent" genannt). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Produzenten gelten für alle Auftragsproduktionen, die der Produzent für den Auftraggeber durchführt, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.
- 1.2 Falls der Auftraggeber durch eine Agentur vertreten wird, haften der Auftraggeber und die Agentur solidarisch, es sei denn, die Agentur legt dem Produzenten eine entsprechende Vollmacht des Auftraggebers vor, die den vorliegenden Vertrag vollständig abdeckt.
- 1.3 Die Auftragserteilung erfolgt durch die Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung oder durch eine entsprechende Bestätigung (per E-Mail), so dass der Preis des Werkes sowie dessen Beschreibung und Inhalt festgelegt sind (das "Werk"). Die Auftragsbestätigung basiert auf einer Kostenaufstellung und einem schriftlichen Produktionsbriefing, das vom Auftraggeber erstellt wurde und mindestens die Spieldauer, das Format, die wichtigsten Produktionsdaten, den Liefertermin sowie die vom Auftraggeber festgelegten Parameter enthält.
- 1.4 Der Produzent verpflichtet sich zur Vertraulichkeit und Sorgfalt im Zusammenhang mit dem Auftrag.

2. Herstellung und Lieferung

- 2.1 Der Produzent ist für die Herstellung des Werkes verantwortlich, basierend auf der genehmigten Gestaltungsgrundlage inklusive veranstaltungstechnischer, gestalterischer und technischer Anpassungen. Das Werk muss dem international üblichen filmtechnischen Qualitätsstandard entsprechen. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass der Produzent nicht garantieren kann, dass im Werk enthaltene Softwarekomponenten (z.B. in Multimediaproduktionen, im Internet oder auf Datenträgern) ohne Unterbrechungen und Fehler funktionieren werden.
- 2.2 Zur Abstimmung der Erwartungen zwischen Auftraggeber und Produzent wird eine Präsentation zur Abnahme durchgeführt. Vereinbarungen, die aufgrund solcher Präsentationen getroffen werden, sind verbindlich.
- 2.3 Die im ursprünglichen Produktionsbriefing festgelegten Rahmenbedingungen können im Verlauf der Arbeit in Protokollen weiter definiert werden.
- 2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur kooperativen Mitarbeit und zur rechtzeitigen Bereitstellung qualitativ angemessener Materialien.

- 2.5** Der Produzent verpflichtet sich, angemessene Überarbeitungswünsche des Auftraggebers, die während einer Präsentation vorgebracht werden, zu berücksichtigen, sofern diese zumutbar sind und die gewünschten Änderungen innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen liegen. Änderungen, die über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehen, führen zu entsprechenden Preisänderungen und gegebenenfalls zu Terminanpassungen.
- 2.6** Falls die Produktion aufgrund unvorhersehbarer Umstände (z.B. Wetter, Betriebsstörungen bei Zulieferern, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch den Auftraggeber usw.) verzögert wird, gilt die Lieferfrist als um die Dauer der hindernden Umstände verlängert. Der Produzent informiert den Auftraggeber umgehend über das Ausmaß und die Konsequenzen der Verzögerung. Eine Nichterfüllung des Liefertermins berechtigt den Auftraggeber nur dann zu einer Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag, wenn dem Produzenten grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.
- 2.7** Der Auftraggeber kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn es erhebliche Mängel aufweist oder wesentlich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall ist der Produzent verpflichtet, eine angemessene Frist zur Nachbesserung festzulegen und die behaupteten Mängel genau zu benennen.
- 2.8** Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, umfasst der Lieferumfang das fertige Werk auf einem branchenüblichen Trägermedium, das für die geplante Nutzung geeignet ist. Nicht zum Lieferumfang gehören Quellcodes, Datensätze und Parameter, die zur Herstellung des fertigen Werkes führen.

3. Abbruch der Produktion

- 3.1** Wenn die Produktion seitens des Auftraggebers nach Auftragserteilung, jedoch vor dem geplanten ersten Drehtag oder der geplanten ersten Aufnahme von Ton- oder Bilddaten (nachfolgend als "erster Drehtag" bezeichnet) abgebrochen wird, haftet der Auftraggeber wie folgt:
- a) Absage bis 10 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Für alle bis zum Eingang der schriftlichen Absage beim Produzenten angefallenen Kosten und vertraglich relevanten Verpflichtungen gegenüber Dritten.
 - b) Absage 9 bis 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Für alle bis zum Eingang der schriftlichen Absage beim Produzenten angefallenen Kosten und vertraglich relevanten Verpflichtungen gegenüber Dritten, mindestens jedoch 50% des Werkpreises.
 - c) Absage weniger als 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Für den gesamten vertraglich vereinbarten Werkpreis.
- 3.2** Bereits vorhandene Aufnahmen und sämtliche Ergebnisse der geleisteten Vorarbeiten verbleiben beim Produzenten. Auftragspezifische Aufnahmen dürfen vom Produzenten ohne Einverständnis des Auftraggebers nicht anderweitig verwendet werden.
- 3.3** Wenn die Produktion aufgrund von höherer Gewalt nicht oder nicht unter den vereinbarten Bedingungen fertiggestellt werden kann, kann jede betroffene Partei vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, dem Produzenten für die bereits geleistete Arbeit oder die darüber hinausgehenden nachgewiesenen Kosten eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

4. Haftung und Versicherung

- 4.1** Der Produzent trägt das Risiko für alle Aspekte, die unter ihrer Kontrolle und Verantwortung stehen, und versichert diese, soweit dies angemessen und möglich ist, einschließlich:
- Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden Dritter
 - Versicherung für Bild-, Ton- und Datenträger.
- Die Prämien sind vom Auftraggeber zu tragen oder werden in den Werkpreis eingerechnet.
- 4.2** Der Auftraggeber trägt das Risiko für die von ihm und von ihm beauftragten Dritten (z.B. Agenturen) kontrollierten Belange und Drehorte (z.B. Dreharbeiten im Betrieb des Auftraggebers).
- 4.3** Während der Produktion trägt der Produzent das Risiko für das Bild- und Tonmaterial sowie für die von ihm beschafften Requisiten. Der Auftraggeber trägt das Risiko für die von ihm bereitgestellten Requisiten oder Produkte.
- 4.4** Wenn der Auftraggeber den Abschluss einer besonderen Versicherung (z.B. Ausfallversicherung oder Wetterversicherung, Versicherung spezieller Requisiten) verlangt, muss er dies dem Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitteilen.
- 4.5** Mit der Lieferung des Werkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen oder das Masterfile auf den Auftraggeber über, auch wenn das Material beim Produzenten oder einem ihrer Lieferanten (Labor, Postproduktionsbetrieb) gelagert wird.

5. Werkpreis

- 5.1** Der im Vertrag festgelegte Werkpreis umfasst die Herstellung des Werkes sowie die Vergütung der dem Auftraggeber eingeräumten Rechte am Werk gemäß Ziff. 6 oder im Vertrag festgelegten Umfang.
- 5.2** In den Setup-Gebühren, die vor Beginn der Dreharbeiten zu entrichten sind, sind die Anfahrtskosten, das Equipment und das Drehbuch bzw. die Planung enthalten.
- 5.3** Gemäß § 19 Abs. 1 UStG wird aufgrund der Kleinunternehmerregelung keine Mehrwertsteuer erhoben.
- 5.4** Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen gelten alle angebotenen Preise in EURO (EUR).
- 5.5** Nicht im Werkpreis enthalten sind:
- Kosten, die dem Auftraggeber bei Dreharbeiten in seinem Betrieb und/oder durch die Mitwirkung seiner Mitarbeiter entstehen
 - Kosten für von dem Auftraggeber beauftragte Dritte (z.B. Agenturen)
 - vom Auftraggeber gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von den festgelegten Rahmenbedingungen, die zusätzliche Kosten verursachen.
- 5.6** Besondere Risiken (z.B. Wetterbedingungen, Dreharbeiten mit Tieren/Kindern) können zu Mehrkosten führen, die nicht im Werkpreis enthalten sind und vom Auftraggeber getragen werden müssen.
- 5.7** Kostenerhöhungen werden dem Auftraggeber so schnell wie möglich mitgeteilt. Die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten werden in der Regel innerhalb eines Monats nach Lieferung des Werkes in Rechnung gestellt.

6. Rechte am Werk

- 6.1** Der Produzent erwirbt von den von ihm beauftragten Urhebern und Leistungsschutzberechtigten alle für die vom Auftraggeber gemäß Briefing vorgesehene Verwendung des Werkes erforderlichen Rechte, mit Ausnahme der in Ziff. 6.2 genannten Rechte.
- 6.2** Die Rechte zur Verwendung von Musik, Archivmaterial, Drittarbeiten (Architektur, Designs usw.), Leistungen von Darstellern, Sprechern usw. sind gesondert zu regeln und zu vergüten. Die Höhe der Vergütungen hängt von der Art des Einsatzes, dem Einsatzgebiet, der Einsatzdauer und den jeweiligen Medienbudgets ab. Der Auftraggeber informiert den Produzenten umfassend darüber, insbesondere über Änderungen oder zusätzliche Nutzungen. Aufgrund dieser Informationen kann der Produzent stellvertretend für den Auftraggeber mit den Berechtigten entsprechende Vereinbarungen treffen.
- 6.3** Wenn der Auftraggeber dem Produzenten Bild- und Tonmaterial zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt, garantiert er dem Produzenten, dass dieses Material keine Rechte Dritter verletzt, und stellt den Produzenten von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 6.4** Mit der vollständigen Bezahlung des Werkpreises gehen ab dem geplanten ersten Nutzungstag die folgenden Rechte am Werk auf den Auftraggeber über.
- 6.5** Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Erstattung der Kosten beliebig viele zusätzliche Kopien des Werkes sowie bei Bedarf, sofern technisch möglich, auch Sprachversionen sowie Änderungen und Ergänzungen desselben beim Produzenten zu bestellen.
- 6.6** Alle Rechte, die nicht ausdrücklich übertragen werden, verbleiben beim Produzenten, insbesondere:
- a) das Vervielfältigungsrecht
 - b) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, Änderungen, Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes herzustellen
 - c) das Recht auf Nennung des Produzenten, der Urheber und Interpreten im Werk und in entsprechenden Publikationen
 - d) das Recht, das Werk bei Wettbewerben oder Festivals sowie für Eigenwerbung vorzuführen oder anderweitig zu Werbezwecken zu nutzen (Showreels, Internet usw.)
 - e) die Rechte an allen im Rahmen der Auftragsabwicklung entwickelten Ideen und Konzepten, auch wenn diese nicht umgesetzt wurden. Nicht umgesetzte Ideen und Konzepte, die der Produzent entwickelt hat, können vom Produzenten frei weiterverwendet werden. Auftraggeber und Agentur dürfen präsentierte, aber nicht umgesetzte Ideen und Konzepte ohne vorherige schriftliche Einwilligung und angemessene Entschädigung des Produzenten nicht verwenden.
 - f) die Rechte an der für die Erstellung des Werkes geschaffenen oder anderweitig verwendeten Software, Plugins, Skripte usw.. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungen für Leistungsschutzrechte und verwandte Rechte stehen dem Produzenten zu.

7. Aufbewahrung

- 7.1** Das Eigentum an den Kopierunterlagen (Negativ, Master usw.) sowie an nicht verwendeten Bild- und Tonmaterialien verbleibt beim Produzenten. Der Produzent verpflichtet sich, die Kopierunterlagen mindestens ein Jahr nach der Abnahme des Werkes fachgerecht aufzubewahren.
- 7.2** Nach Ablauf dieser Frist ist der Produzent berechtigt, dem Auftraggeber das weitere Aufbewahren der Kopierunterlagen gegen Gebühr schriftlich anzubieten. Verzichtet der Auftraggeber darauf oder beantwortet er die Anfrage nicht innerhalb von 30 Tagen, ist der Produzent berechtigt, die Unterlagen des Auftraggebers zu senden oder zu vernichten.

8. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 8.1** Setup-Gebühren + 1/4 des Werkpreises bei Auftragserteilung, 1/4 bei Endabnahme und vor Abgabe des Masterfiles.
- 8.2** Geht eine der genannten oder individuell vereinbarten Teilzahlungen nicht rechtzeitig ein, ist der Produzent berechtigt, die Produktion zu verschieben oder abubrechen, wobei der Auftraggeber den Produzenten vollständig schadlos halten muss.
- 8.3** Wird eine ausstehende Zahlung nicht innerhalb von 60 Tagen beglichen, behält sich der Produzent das Recht vor, eine Mahngebühr in Höhe von 4% des angebotenen Werkpreises zu erheben.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1** Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen einer Partei berechtigt die andere Partei zum sofortigen Rücktritt von diesem Vertrag.
- 9.2** Diese Vereinbarung und alle darauf basierenden einzelnen Geschäfte unterliegen deutschem Recht.
- 9.3** Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und den darauf basierenden einzelnen Geschäften sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Produzenten zuständig.
- 9.4** Erfüllungsort ist am Sitz des Produzenten.
- 9.5** Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und individuellen Vereinbarungen haben die individuellen Vereinbarungen Vorrang vor den AGB.
- 9.6** Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und anderen AGB oder sonstigen allgemeinen Vertrags- oder Lieferbedingungen usw. haben diese AGB Vorrang. Dies gilt auch dann, wenn solche anderen Bestimmungen eine Klausel zur Priorität enthalten sollten.